



Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2023

Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2023-2026

UG 25-Familie und Jugend

Untergliederungsanalyse

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2023 (Bundesfinanzgesetz 2023 – BFG 2023) samt Anlagen (1669 d.B.)
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2023 bis 2026 erlassen wird (Bundesfinanzrahmengesetz 2023 bis 2026 – BFRG 2023-2026) (1670 d.B. und Zu 1670 d.B.)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Überblick und Zusammenfassung	3
2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung.....	6
3 Rahmenbedingungen der Untergliederung	8
4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten.....	9
5 Bundesvoranschlag 2023.....	11
5.1 Voranschlagsveränderungen im Finanzierungshaushalt	11
5.2 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene.....	13
5.3 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt	18
5.4 Förderungen.....	20
5.5 Rücklagen	22
6 Personal.....	23
7 Wirkungsorientierung	24
7.1 Überblick	24
7.2 Einzelfeststellungen	25
Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung	27
Abkürzungsverzeichnis.....	33
Tabellen- und Grafikverzeichnis	35



1 Überblick und Zusammenfassung

Die Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes sollen einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der Budgetuntergliederung vermitteln. Dazu werden die Informationen aus dem Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2023 (BFG-E 2023) sowie dem Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2023-2026 (BFRG-E 2023-2026) um Daten aus anderen Dokumenten (z. B. Strategiebericht, Budgetbericht, Bericht zur Wirkungsorientierung, Beteiligungsbericht, Strategieberichte des Politikfeldes) ergänzt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der **UG 25-Familie und Jugend** in einer mittel- und längerfristigen Betrachtung und setzt diese zur Entwicklung des Gesamthaushaltes in Beziehung:

Tabelle 1: Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2021 bis 2026)

Finanzierungshaushalt						
UG 25 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023	BFRG-E 2024	BFRG-E 2025	BFRG-E 2026
Auszahlungen	7.654,1	8.084,5	8.122,6	8.651,9	9.042,4	9.367,9
Anteil an Gesamtauszahlungen	7,4%	7,5%	7,1%	7,9%	8,0%	8,1%
jährliche Veränderung	-5,1%	+5,6%	+0,5%	+6,5%	+4,5%	+3,6%
Einzahlungen	7.514,5	7.812,7	8.171,3	8.900,0	9.451,6	9.882,9
Anteil an Gesamteinzahlungen	8,7%	9,3%	8,3%	8,9%	9,1%	9,2%
jährliche Veränderung	+11,8%	+4,0%	+4,6%	+8,9%	+6,2%	+4,6%
Nettofinanzierungssaldo	-139,6	-271,7	48,7	248,2	409,2	515,0
Ergebnishaushalt						
UG 25 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023	BFRG-E 2024	BFRG-E 2025	BFRG-E 2026
Aufwendungen	7.759,9	7.770,1	8.032,1	-	-	-
Anteil an Gesamtaufwendungen	7,4%	7,3%	7,1%	-	-	-
jährliche Veränderung	-2,7%	+0,1%	+3,4%	-	-	-
Erträge	7.337,7	7.944,9	7.934,9	-	-	-
Anteil an Gesamterträgen	8,6%	9,4%	8,3%	-	-	-
jährliche Veränderung	-1,1%	+8,3%	-0,1%	-	-	-
Nettoergebnis	-422,2	174,8	-97,2	-	-	-

Anmerkung: Der Erfolg 2021 wurde um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen bereinigt, um eine Doppelzählung zu verhindern.

Quellen: BRA 2021, BVA 2022, BVA-E 2023, BFRG-E 2023-2026.

Der Entwurf zum **Bundesvoranschlag 2023** (BVA-E 2023) sieht für die UG 25-Familie und Jugend im Finanzierungshaushalt Auszahlungen iHv insgesamt 8.122,6 Mio. EUR vor. Im Vergleich zum BVA 2022 bedeutet dies für 2023 einen Anstieg um 38,1 Mio. EUR oder 0,5 %. Bei den Aufwendungen im Ergebnishaushalt fällt der Anstieg gegenüber dem BVA 2022 höher



aus, weil die Nachzahlungen iHv 220 Mio. EUR für die Jahre 2019 bis 2021 infolge der Aufhebung der Indexierung der Familienbeihilfe 2022 nur im Finanzierungshaushalt zu Auszahlungen führten. Im Ergebnishaushalt wurden sie bereits 2021 als Aufwand erfasst.

Der mit 38,1 Mio. EUR vergleichsweise geringe Anstieg der Auszahlungen resultiert aus mehreren gegenläufigen Entwicklungen. Die Familienbeihilfezahlungen sinken aufgrund des Wegfallens der 2022 geleisteten Sonder-Familienbeihilfe und der Nachzahlung aus der Aufhebung der Indexierung um 299,5 Mio. EUR, wobei der Rückgang v. a. durch gegenläufige Effekte aus der ab 2023 vorgenommenen Valorisierung gedämpft wird. Diese ist auch ein wesentlicher Faktor für die budgetierten Mehrauszahlungen für das Kinderbetreuungsgeld (+66,4 Mio. EUR). Weitere Mehrauszahlungen betreffen etwa die aus dem FLAF geleisteten Transfers an Sozialversicherungsträger (+49,9 Mio. EUR), die Schüler:innen- und Lehrlingsfreifahrten sowie die Schulbücher (insgesamt +31,2 Mio. EUR). Auch im Bereich der Jugendpolitik und der Familienberatungsstellen werden zusätzliche Mittel bereitgestellt. Die Mitte 2022 vorgenommene Übertragung des Zivildienstes in die UG 25-Familie und Jugend führt im Vorjahresvergleich zu einem Strukturbruch. Zusätzlich wirkt sich hier die geplante Anhebung der Grundvergütung auszahlungssteigernd aus. Zu einem verrechnungstechnischen Sonder-effekt kommt es auch durch den budgetierten FLAF-Überschuss iHv 146,5 Mio. EUR, der zu einer entsprechenden Auszahlung an den Reservefonds führt.

Die budgetierten Einzahlungen steigen im BVA-E 2023 gegenüber dem BVA 2022 um 358,6 Mio. EUR. Dies ist einerseits auf höhere FLAF-Einnahmen (+214,1 Mio. EUR) zurückzuführen, wobei der Anstieg durch die Senkung der Dienstgeberbeiträge ab 2023 (von 3,9 % auf 3,7 %) gedämpft wird. Andererseits fließt der budgetierte Überschuss des FLAF (+146,5 Mio. EUR) aufgrund der Verrechnungssystematik zwischen FLAF und Reservefonds auch in die Einzahlungen der UG 25-Familie und Jugend ein und erhöht diese um den Überschussbetrag.

Im **BFRG-E 2023-2026** steigen die Auszahlungen zunächst auf 8,65 Mrd. EUR im Jahr 2024 und bis Ende der Finanzrahmenperiode weiter auf 9,37 Mrd. EUR. Der Anstieg der Auszahlungen ist unter anderem auf die Valorisierung von Familienleistungen ab 2023 zurückzuführen. Eine wesentliche Rolle bei der Steigerung der Auszahlungen spielen – aufgrund der Verrechnungssystematik mit dem Reservefonds für Familienbeihilfen – auch die in der Planungsperiode zunehmenden FLAF-Überschüsse.



Die in der UG 25-Familie und Jugend auftretenden **Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt** sind im Wesentlichen auf die Zahlungsflüsse mit dem Reservefonds sowie auf die Verbuchung von Darlehen (nur Finanzierungshaushalt) und Wertberichtigungen bzw. Abschreibungen (nur Ergebnishaushalt) zurückzuführen.

Für das Jahr 2023 sind im **Personalplan** wie bereits im BVA 2022 144 Planstellen vorgesehen. Mit der Übertragung der Zivildienstagenden erhielt die UG 25-Familie und Jugend aus der UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft 35 Planstellen, die im BVA 2022 bereits berücksichtigt sind. Mit Stand 1. Juni 2022 betrug die Anzahl der tatsächlich besetzten VBÄ 91, wobei die neu übertragenen Stellen für den Zivildienst in diesem Wert noch nicht enthalten sind.

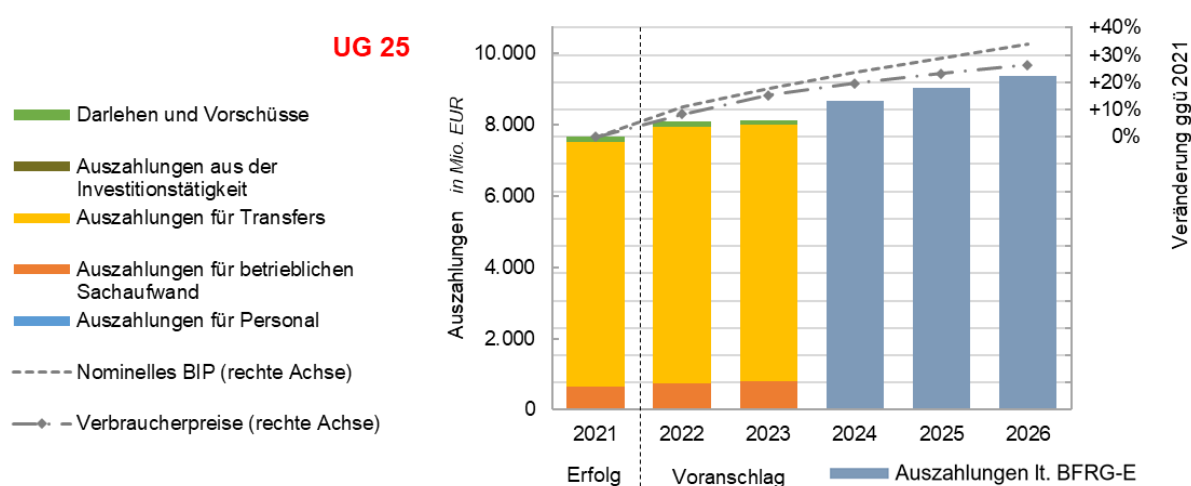
In den Angaben zur **Wirkungsorientierung** sind insgesamt vier Wirkungsziele festgelegt. Gegenüber dem BVA 2022 wurden bei mehreren Kennzahlen Präzisierungen vorgenommen oder die Zielzustände nach oben angepasst. Beim Wirkungsziel 4, das auf den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen abstellt, werden mit dem BVA-E 2023 zwei neue Kennzahlen zur Anzahl der hauptamtlich bzw. ehrenamtlich in Bundes-Jugendorganisationen tätigen Personen eingeführt, die die vier bisherigen Kennzahlen ersetzen. Einige Kennzahlen sind stark am Output orientiert oder messen die Wirkung nicht unmittelbar. Insgesamt wird aber ein Großteil der Untergliederungsagenden durch die Wirkungsorientierung abgedeckt. Der neu hinzugekommene Bereich des Zivildienstes wird bislang nur in einer Globalbudget-Maßnahme („Gewährleistung einer wirkungsorientierten Zivildienstverwaltung“) angesprochen.



2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Auszahlungen der Untergliederung ausgehend vom Erfolg des Jahres 2021 bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2026 sowie die Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum. Bis zum Jahr 2023 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung des BVA verfügbar und farblich dargestellt:

Grafik 1: Entwicklung der Auszahlungen (2021 bis 2026)



Quellen: BRA 2021, BVA 2022, BVA-E 2023, BFRG-E 2023-2026, Statistik Austria, WIFO.

Die Auszahlungen in der UG 25-Familie und Jugend belaufen sich im Jahr 2023 auf 8,1 Mrd. EUR bzw. 7,1 % der Gesamtauszahlungen des Bundes. Der Anteil an den Gesamtauszahlungen des Bundes erhöht sich bis zum Ende der Planungsperiode auf 8,1 % im Jahr 2026. Der Anstieg der Auszahlungen ist unter anderem auf die Valorisierung von Familienleistungen ab 2023 zurückzuführen. Eine wesentliche Rolle bei der Steigerung der Auszahlungen spielen – aufgrund der Verrechnungssystematik mit dem Reservefonds für Familienbeihilfen (siehe dazu Pkt. 3 und Pkt. 5.3) – auch die in der Planungsperiode zunehmenden FLAF-Überschüsse.

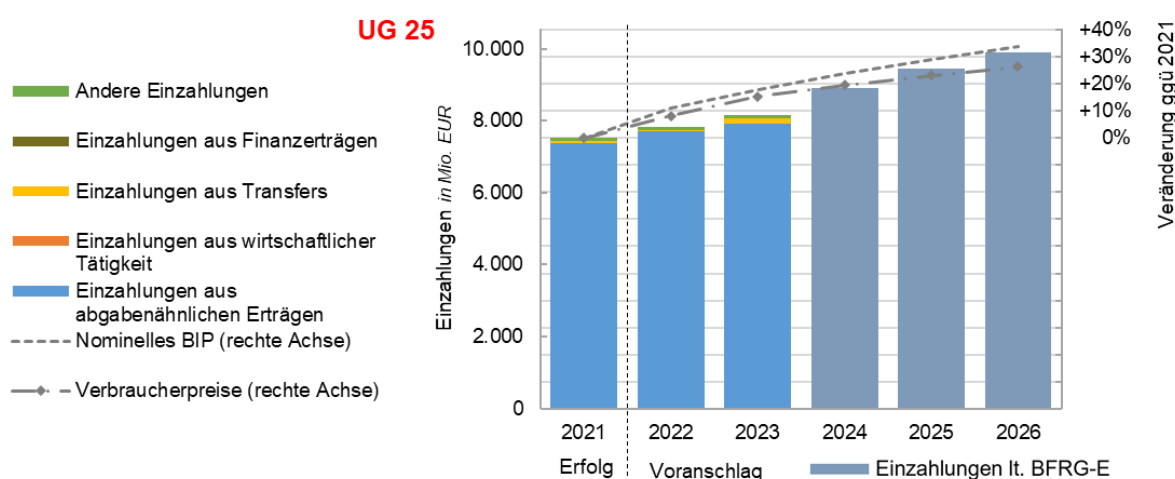
Entsprechend der **ökonomischen Gliederung** entfallen die Auszahlungen im BVA-E 2023 zu 88 % auf Transfers. Dies umfasst insbesondere Transfers an private Haushalte iHv 5,12 Mrd. EUR (v. a. Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld) und Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger iHv rd. 2,0 Mrd. EUR (v. a. Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten, Krankenversicherung, Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld). Zentrale Positionen im betrieblichen Sachaufwand, der im BVA-E 2023 mit 0,8 Mrd. EUR veranschlagt ist, sind die Aufwendungen für Sachleistungen des FLAF (v. a. Schüler:innen- und



Lehrlingsfreifahrten, Schulbücher). Auch der neu hinzugekommene Zivildienst fällt überwiegend in diese Auszahlungskategorie. Weitere Auszahlungen der Untergliederung betreffen insbesondere Unterhaltsvorschüsse und den Personalaufwand der UG 25-Familie und Jugend.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einzahlungen der Untergliederung ausgehend vom Erfolg des Jahres 2021 bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2026 sowie die Entwicklung des nominellen BIP und der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum. Bis zum Jahr 2023 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung des BVA verfügbar und farblich dargestellt:

Grafik 2: Entwicklung der Einzahlungen (2021 bis 2026)



Anmerkung: Die Einzahlungen sind um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereinigt.

Quellen: BRA 2021, BVA 2022, BVA-E 2023, BFRG-E 2023-2026, Statistik Austria, WIFO.

Die Einzahlungen der UG 25-Familie und Jugend stammen insbesondere aus abgabenähnlichen Erträgen (v. a. Dienstgeberbeitrag zum FLAF) und aus Rückflüssen aus den Unterhaltsvorschüssen. Die Gesamteinzahlungen der UG 25 sollen im Planungszeitraum von 8,2 Mrd. EUR im Jahr 2023 auf 9,9 Mrd. EUR im Jahr 2026 anwachsen. Der Anstieg ist dabei vor allem auf den infolge der Preisentwicklung erwarteten kräftigen Anstieg der Lohn- und Gehaltssumme zurückzuführen, der die Einzahlungen aus den Dienstgeberbeiträgen zum FLAF bestimmt. Auch die Entwicklung der Einkommen- und Körperschaftsteuer trägt zum Anstieg bei. Ein Teil des Anstiegs ist auch auf die Verrechnungssystematik der budgetierten Überschüsse des FLAF zurückzuführen. In Jahren, in denen der FLAF einen Überschuss aufweist, wird dieser als Einzahlung aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern erfasst. Die Verrechnung der FLAF-Überschüsse erschwert insgesamt die Interpretation der Entwicklung der Gesamteinzahlungen der UG 25-Familie und Jugend.



Die Ansicht der Untergliederung im Zeitverlauf ist auch der interaktiven Budgetvisualisierung unter dem Link [UG 25-Familie und Jugend \(Zeitverlauf\)](#) zu entnehmen. Durch Anklicken des Buttons „Ebene hinunter“ neben der Untergliederungsbezeichnung kann der Zeitverlauf auch für tiefere Budgetebenen (Globalbudget, Detailbudget) angezeigt werden.

3 Rahmenbedingungen der Untergliederung

Ein wesentlicher Teil der Gebarung der UG 25-Familie und Jugend wird durch den **Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Familienlastenausgleichsfonds – FLAF)** geprägt. Nachdem dieser zuvor über mehrere Jahre Überschüsse aufwies, überstiegen die Auszahlungen des FLAF ab 2017 die Einzahlungen. Im Jahr 2020 war die COVID-19-Krise ausschlaggebend dafür, dass der FLAF wieder einen sehr großen Abgang verbuchen musste. Nach einem leichten Überschuss im Jahr 2021 ist für 2022 ein FLAF-Defizit iHv 222,1 Mio. EUR budgetiert. Ab 2023 geht das Ressort von FLAF-Überschüssen aus, die bis 2026 auf rd. 615 Mio. EUR ansteigen. Ein FLAF-Defizit führt nicht unmittelbar zu Leistungskürzungen, weil es durch allgemeine Budgetmittel bedeckt wird. Entsprechend dieser Finanzierung durch den Bund baut der verrechnungstechnisch zwischengeschaltete Reservefonds für Familienbeihilfen, der als ausgegliederter Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet ist, bei einem FLAF-Defizit (fiktive) Schulden gegenüber dem Bund auf. Bei einem FLAF-Überschuss reduziert sich der Schuldenstand des Reservefonds entsprechend. Mit den geplanten Überschüssen der Jahre 2023 bis 2026 iHv insgesamt 1,6 Mrd. EUR sollte der Schuldenstand des Reservefonds dementsprechend von rd. 3,9 Mrd. EUR auf rd. 2,2 Mrd. EUR zurückgehen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des (fiktiven) Schuldenstands des Reservefonds für Familienbeihilfen gegenüber dem Bundesbudget:

Tabelle 2: Entwicklung der Schulden des Reservefonds für Familienbeihilfen

<i>in Mio. EUR</i>	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Konto	3.016,3	3.051,8	3.660,1	3.635,1	3.857,2	3.710,7	3.364,0	2.855,7	2.241,1
Veränderung der Schulden*)	289,2	35,4	608,3	-25,0	222,1	-146,5	-346,7	-508,4	-614,6

*) Veränderung der Schulden entspricht dem Defizit des FLAF. Verbuchung einer Reduktion der Schulden: Auszahlung an Reservefonds DB 25.01.05-„Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF“ und Einzahlung von Reservefonds im DB 25.02.01-„Familienpolitische Maßnahmen“. Verbuchung eines Aufbaus an Schulden: Teil von Kinderbetreuungsgeld wird im Konto „7614.001 Kinderbetreuungsgeld Vorlagepflicht des Bundes“ gebucht.

Quellen: BRA 2018 bis 2021, BVA 2022, BVA-E 2023, ab 2024: BKA, eigene Berechnung.

Überschüsse im FLAF werden trotz der Valorisierung der Leistungen und der Reduktion der Dienstgeberbeiträge erwartet, weil die dynamische Entwicklung der Körperschaft- und Einkommensteuer und die inflationsbedingt hohen Lohnabschlüsse die Effekte überwiegen, die Überschüsse werden jedoch geringer ausfallen als bisher erwartet.



4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten

Der Strategiebericht 2023 bis 2026 listet die wichtigsten laufenden oder geplanten Maßnahmen und Reformen für die Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2023-2026 auf. Es werden darin insbesondere folgende Maßnahmen und Reformen angeführt:

- Anti-Teuerungspaket: Valorisierung der Beträge an Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag sowie Kinderbetreuungsgeld, Anhebung der Zuverdienstgrenze, Abschaffung der Anrechnung des Familienzeitbonus auf das Kinderbetreuungsgeld.
- Erhöhung der Jugendförderungen.
- Weiterentwicklung von Maßnahmen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, u. a. verstärkter Einsatz von modernen Management-Instrumenten (z. B. Zertifizierung berufundfamilie), bewusstseinsfördernde Maßnahmen (z. B. Netzwerk Unternehmen für Familien) und quantitativer und qualitativer Ausbau des elementaren Bildungsangebots einschließlich der Verlängerung der Öffnungszeiten.
- Angebot von anonymen, kostenlosen und niederschweligen Beratungsleistungen für Familien.
- Förderung von Elternbildung; verstärkte Förderung von Maßnahmen der Gewaltprävention, v. a. in Kinderschutzzentren zur Verbesserung des Kinderschutzes, und Förderung von Projekten zur Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen sowie von Familienmediation.
- Versorgung der anerkannten Zivildiensteinrichtungen mit Zivildienstpflichtigen.
- Implementierung von Jugendpolitik als Querschnittsmaterie (v. a. Umsetzung und Weiterentwicklung der Österreichischen Jugendstrategie, Implementierung der EU-Jugendstrategie) und Steigerung der Jugendmobilität (EU-Programme Europäisches Solidaritätskorps und Erasmus+).
- Ausbau des Angebots an digitalen Schulbüchern im Rahmen der Schulbuchaktion durch weitere Erhöhung der Schulbuchlimits für E-BOOK+. Bereitstellung der notwendigen Schulbücher durch Anpassung der regulären Schulbuchlimits.



Gegenüber dem BFRG 2022-2025 hat sich der BFRG-E 2023-2026 wie folgt geändert:

Tabelle 3: Vergleich BFRG-E 2023-2026 mit BFRG 2022-2025

UG 25-Familie und Jugend		2023	2024	2025	2026	Gesamt- veränderung 2023-2025
<i>in Mio. EUR</i>						
BFRG 2022-2025		8.281,4	8.611,5	8.941,8	-	
BFRG 2023-2026		8.122,6	8.651,9	9.042,4	9.367,9	
Differenz zwischen BFRG 2023-2026 und BFRG 2022-2025	<i>abs.</i>	-158,7	+40,4	+100,6	-	-17,8
	<i>in %</i>	-1,9%	+0,5%	+1,1%	-	-0,1%
BFRG 2023-2026, jährliche Veränderung			+6,5%	+4,5%	+3,6%	

Quellen: BFRG 2022-2025, BFRG-E 2023-2026, Strategiebericht 2023 bis 2026.

Im Vergleich zum vorangegangenen BFRG 2022-2025 werden die Auszahlungsobergrenzen im BFRG-E 2023-2026 für das Jahr 2023 um 158,7 Mio. EUR abgesenkt und in den Jahren 2024 und 2025 um 40,4 Mio. EUR bzw. 100,6 Mio. EUR angehoben. Die Reduktion im Jahr 2023 ist insbesondere auf den nun deutlich niedriger erwarteten FLAF-Überschuss zurückzuführen, der sich aufgrund der Verrechnungssystematik des FLAF auch auszahlungsseitig niederschlägt (Auszahlung des Reservefonds in den allgemeinen Bundeshaushalt). Auch in den Folgejahren werden nunmehr geringere FLAF-Überschüsse erwartet. Gleichzeitig führt die Valorisierung von Familienleistungen zu höheren Auszahlungen, sodass insgesamt eine Anhebung der Auszahlungsobergrenzen erfolgt.



5 Bundesvoranschlag 2023

5.1 Voranschlagsveränderungen im Finanzierungshaushalt

Die nachfolgende Tabelle weist die Veränderungen zwischen dem BVA 2022 und dem BVA-E 2023 aus:

Tabelle 4: Vergleich BVA-E 2023 mit BVA 2022

UG 25	Erfolg	BVA	BVA-E	Diff. BVA-E 2023 -	
<i>in Mio. EUR</i>	2021	2022	2023	BVA 2022	
Auszahlungen	7.654,1	8.084,5	8.122,6	+38,1	+0,5%
Familienbeihilfe	3.587,3	4.133,0	3.833,5	-299,5	-7,2%
Kinderbetreuungsgeld	1.215,2	1.215,5	1.281,9	+66,4	+5,5%
Fahrtbeihilfe, Freifahrten, Schulbücher	605,9	667,2	698,4	+31,2	+4,7%
Teilersatz Wochengeld	408,1	420,4	474,2	+53,8	+12,8%
Pensionsversicherungsbeiträge für Kindererziehungszeiten	1.374,9	1.201,5	1.195,7	-5,8	-0,5%
Überschuss an den Reservefonds	25,0	0,0	146,5	+146,5	-
Jugendpolitische Maßnahmen	9,3	9,0	10,6	+1,5	+17,1%
Zivildienst		28,4	70,8	+42,4	+148,9%
Sonstige Auszahlungen	428,6	409,4	411,1	+1,6	+0,4%
Einzahlungen	7.514,5	7.812,7	8.171,3	+358,6	+4,6%
FLAF-Einnahmen	7.383,6	7.705,1	7.919,2	+214,1	+2,8%
Rückzahlungen des Reservefonds	25,0		146,5	+146,5	-
Sonstige Einzahlungen	105,9	107,7	105,6	-2,0	-1,9%

Quellen: BRA 2021, BVA 2022, BVA-E 2023, Budgetbericht 2023.

Die budgetierten Auszahlungen steigen im BVA E-2023 gegenüber dem BVA 2022 um 38,1 Mio. EUR an. Dabei kommt es zu mehreren gegenläufigen Entwicklungen:

- Der Rückgang der für die Familienbeihilfe veranschlagten Auszahlungen um 299,5 Mio. EUR resultiert aus dem Wegfallen der 2022 aufgetretenen Einmalzahlungen für die Sonder-Familienbeihilfe iHv 330,0 Mio. EUR und für die infolge des EuGH-Urteils zur Indexierung der Familienbeihilfe zu leistende Nachzahlung für die Jahre 2019 bis 2021 iHv 220,0 Mio. EUR. Der nach Berücksichtigung dieser Zahlungen verbleibende Anstieg um 250,5 Mio. EUR ist v. a. auf die Valorisierung der Familienbeihilfe und die Familienbeihilfeleistungen an Ukraine-Vertriebene zurückzuführen.
- Die Valorisierung der Familienleistungen ist auch ein wesentlicher Faktor für die höheren Auszahlungen für das Kinderbetreuungsgeld (+66,4 Mio. EUR). Ein Mehraufwand iHv insgesamt 31,2 Mio. EUR ist bei den Kosten- und Fahrpreisersätzen für Schüler:innen und Lehrlinge (höhere Energiepreise) sowie den Schulbüchern (Ausbau des digitalen Angebots) veranschlagt. Bei den Auszahlungen für den Teilersatz des



Wochengeldes wird ein Anstieg um 53,8 Mio. EUR aufgrund einer höheren Inanspruchnahme erwartet, während die Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten um 5,8 Mio. EUR niedriger als im BVA 2022 ausfallen sollen.

- Die um 1,5 Mio. EUR höher veranschlagten Auszahlungen für jugendpolitische Maßnahmen resultieren insbesondere aus der im Budgetbegleitgesetz 2023 vorgesehenen Erhöhung der Bundes-Jugendförderung für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit.
- Zu einem verrechnungstechnischen Sondereffekt kommt es bei den Auszahlungen im BVA-E 2023 gegenüber dem BVA 2022 durch den für 2023 erwarteten FLAF-Überschuss iHv 146,5 Mio. EUR, der zu einer entsprechenden Auszahlung an den Reservefonds führt.
- Auch beim Zivildienst kommt es zu einem Sondereffekt, weil dieser erst seit Juli 2022 in der UG 25-Familie und Jugend verrechnet wird. Gegenüber den im BVA-E 2022 insgesamt für den Zivildienst veranschlagten Auszahlungen (inkl. UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bis Juni 2022) beträgt der Anstieg 8,6 Mio. EUR. Die Steigerung ist v. a. auf die geplante Erhöhung der Anhebung der Grundvergütung für Zivildienstleistende zurückzuführen.

Die budgetierten **Einzahlungen** steigen im BVA-E 2023 gegenüber dem BVA 2022 um 358,6 Mio. EUR. Dies ist einerseits auf höhere FLAF-Einnahmen (+214,1 Mio. EUR) zurückzuführen. Dabei wird der durch die inflationsbedingt hohen Lohnabschlüsse und den weiterhin moderaten Beschäftigungsanstieg verursachte Anstieg der Dienstgeberbeiträge zum FLAF durch die Beitragssenkung (von 3,9 % auf 3,7 %) gedämpft. Andererseits fließt der budgetierte Überschuss des FLAF (+146,5 Mio. EUR) aufgrund der Verrechnungssystematik zwischen FLAF und Reservefonds auch in die Einzahlungen der UG 25-Familie und Jugend ein und erhöht diese um den Überschussbetrag.



5.2 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die Global- und Detailbudgets wie folgt:

Tabelle 5: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2021 bis 2023)

Finanzierungshaushalt						
UG 25		Erfolg	BVA	BVA-E	Diff. BVA-E 2023 -	
in Mio. EUR		2021	2022	2023	BVA 2022	
25	Auszahlungen	7.654,1	8.084,5	8.122,6	+38,1	+0,5%
25.01	Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	7.622,8	8.032,8	8.024,8	-8,0	-0,1%
25.01.01	Familienbeihilfe	3.587,3	4.133,0	3.833,5	-299,5	-7,2%
25.01.02	Kinderbetreuungsgeld	1.215,2	1.215,5	1.281,9	+66,4	+5,5%
25.01.03	Fahrtbeihilfe, Freifahrten, Schulbücher	605,9	667,2	698,4	+31,2	+4,7%
25.01.04	Transfers Sozialversicherungsträger	1.943,6	1.792,9	1.842,8	+49,9	+2,8%
25.01.05	Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF	140,6	86,2	235,3	+149,0	+172,8%
25.01.06	Unterhaltsvorschüsse	130,4	138,0	133,0	-5,0	-3,6%
25.02	Familienpolitische Maßnahmen und Jugend	31,3	51,7	97,8	+46,1	+89,3%
25.02.01	Familienpolitische Maßnahmen	2,2	2,7	4,4	+1,8	+65,0%
25.02.02	Jugendpolitische Maßnahmen	9,3	9,0	10,6	+1,5	+17,1%
25.02.03	Steuerung und Services	19,8	11,5	12,0	+0,5	+4,2%
25.02.04	Zivildienst		28,4	70,8	+42,4	+148,9%
25	Einzahlungen	7.514,5	7.812,7	8.171,3	+358,6	+4,6%
25.01	Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	7.489,2	7.810,7	8.024,8	+214,1	+2,7%
davon						
25.01.06	Unterhaltsvorschüsse	90,4	90,0	90,0	0,0	0,0%
25.01.07	Einnahmen des FLAF	7.383,6	7.705,1	7.919,2	+214,1	+2,8%
25.02	Familienpolitische Maßnahmen und Jugend	25,3	2,1	146,5	+144,5	+7.019%
Nettofinanzierungssaldo		-139,6	-271,7	48,7	+320,4	-

Anmerkung: Der Erfolg 2021 wurde um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen bereinigt, um eine Doppelzählung zu verhindern.

Quellen: BRA 2021, BVA 2022, BVA-E 2023.

Die Ansicht der Untergliederung auf Globalbudgetebene ist auch der interaktiven Budgetvisualisierung unter dem Link [UG 25-Familie und Jugend \(Budgetgliederung\)](#) zu entnehmen. Durch Anklicken der Globalbudgets gelangt man auf die tieferen Budgetebenen.

Die einzelnen Globalbudgets zeigen folgende Entwicklung:

GB 25.01-„Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen“

Der Großteil der Auszahlungen und Einzahlungen der UG 25-Familie und Jugend ist im GB 25.01-„Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen“ veranschlagt. Dieser finanziert einen überwiegenden Teil der **familienbezogenen Leistungen** des Bundes, die in der nachfolgenden Tabelle im Überblick dargestellt werden:

**Tabelle 6: Wesentliche Leistungen im Familienbereich**

	<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022	
Familie, Schüler, Studierende						
Familienbeihilfe (DB 25.01.01)		3.583,8	4.130,0	3.830,5	-299,5	-7,3%
Kinderbetreuungsgeld (DB 25.01.02)		1.187,4	1.186,0	1.251,2	+65,2	+5,5%
Ausgaben des FLAF für Fahrtbeihilfe, Freifahrten, Schulbücher (DB 25.01.03)		605,9	667,2	698,4	+31,2	+4,7%
<i>Freifahrten</i>		488,1	533,1	553,0	+19,9	+3,7%
<i>Schulbücher</i>		116,6	130,6	143,0	+12,4	+9,5%
<i>Sonstige</i>		1,2	3,5	2,4	-1,1	-30,4%
Transfers des FLAF an Sozialversicherungsträger (DB 25.01.04)		1.943,6	1.792,9	1.842,8	+49,9	+2,8%
<i>Pensionsversicherungsbeiträge für Kindererziehungszeiten</i>		1.374,9	1.201,5	1.195,7	-5,8	-0,5%
<i>Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld</i>		408,1	420,4	474,2	+53,8	+12,8%
<i>Sonstige</i>		160,6	171,0	172,9	+1,9	+1,1%
Familienhärteausgleich (DB 25.01.05)		32,5	1,4	1,4	+0,0	+0,0%
Unterhaltsvorschüsse (DB 25.01.06)		130,4	138,0	133,0	-5,0	-3,6%
Erstattungen Kinderabsetzbeträge (UG 16, nicht sichtbar im BVA)		1.346,4	n.v.	n.v.	-	-
Schülerbeihilfen u.ä. (DB 30.01.07, Gru 768)		34,6	54,1	58,5	+4,4	+8,1%
Studienbeihilfe u.ä. (DB 31.02.03, Gru 768)		261,3	323,7	332,1	+8,4	+2,6%
Zuschüsse des Bundes für Kinderbetreuung						
Zuschüsse für Elementarpädagogik an Länder (DB 30.01.09)		142,5	142,5	247,5	+105,0	+73,7%

Quellen: BRA 2021, BVA 2022, BVA-E 2023.

Den größten Posten in diesem Globalbudget stellt die **Familienbeihilfe** mit Auszahlungen iHv 3,83 Mrd. EUR dar. Die Auszahlungen im BVA 2022 waren mit 4,13 Mrd. EUR um rd. 0,30 Mrd. EUR höher. Zum einen wurde im August 2022 die Familienbeihilfe als Teil des 3. Maßnahmenpakets zum Teuerungsausgleich im Rahmen einer Sonder-Familienbeihilfe für jedes Kind um 180 EUR erhöht. Dies war mit budgetären Kosten iHv 330 Mio. EUR verbunden. Zum anderen waren im Jahr 2022 aufgrund der Aufhebung der Indexierung der Familienbeihilfe für im Ausland lebende Kinder infolge des diesbezüglichen EuGH-Urteils Nachzahlungen iHv 220 Mio. EUR für die Jahre 2019 bis 2021 zu leisten.

Ab dem Jahr 2023 führt insbesondere die **Valorisierung von Familienleistungen** zu Mehrauszahlungen bei der Familienbeihilfe und beim Kinderbetreuungsgeld. Diese werden nunmehr (ebenso wie der in der UG 16-Öffentliche Abgaben verrechnete Kinderabsetzbetrag) jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß ASVG (Durchschnitt der Inflationsraten von August bis Juli) erhöht. Für das Jahr 2023 beträgt dieser Anpassungsfaktor 5,8 %. Im Jahr 2023 fallen die Auszahlungen für Familienleistungen dadurch gemäß WFA um 253 Mio. EUR höher aus als ohne Valorisierung. In den Folgejahren steigt das Entlastungsvolumen mit den weiteren Inflationsanpassungen laut WFA auf 575 Mio. EUR im Jahr 2024, 769 Mio. EUR im Jahr 2025 sowie auf 931 Mio. EUR im Jahr 2026 an. Diese Werte basieren auf einer Inflationsprognose vom Juni 2022. Aufgrund der mittlerweile höher prognostizierten Inflationsraten ist der derzeit erwartete Anpassungsfaktor für das Jahr 2024 mit 8,6 % deutlich höher als die 6,7 % gemäß WFA. Dies würde die Auszahlungen entsprechend erhöhen.



Aufgrund einer [Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes \(BGBl. I Nr. 135/2022\)](#) sowie einer [Novelle des Kinderbetreuungsgeldgesetzes \(BGBl. I Nr. 154/2022\)](#) können auch aus der Ukraine Vertriebene während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld beziehen.

Die mit 1,84 Mrd. EUR veranschlagten **Transfers an Sozialversicherungsträger** umfassen insbesondere Zahlungen an den Dachverband der Sozialversicherungsträger für Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten und Zahlungen an die Krankenversicherungsträger für den Teilersatz des Wochengeldes. Für **Schüler:innen- und Lehrlingsfreifahrten sowie für Schulbücher** sind 2022 Auszahlungen aus dem FLAF iHv rd. 698,4 Mio. EUR budgetiert. Die zusätzlich für Schulbücher veranschlagten Mittel (+12,4 Mio. EUR bzw. +9,5 % auf 143,0 Mio. EUR) resultieren aus der Anhebung der Schulbuchlimits für reguläre und digitale Angebote.

Die für den **Familienhärteausgleich** veranschlagten Mittel bleiben im BVA-E 2023 mit 1,4 Mio. EUR auf dem Niveau von 2022. In den Jahren 2020 und 2021 lagen die Zahlungen aufgrund des Corona-Familienhärteausgleichs deutlich höher. Die **Unterhaltsvorschüsse** sind mit 133,0 Mio. EUR um 5 Mio. EUR niedriger veranschlagt als 2022.

Umfangreiche familienbezogene Unterstützungsleistungen sind auch im Einkommensteuergesetz geregelt. Hier ist insbesondere der **Kinderabsetzbetrag** hervorzuheben, dessen Bezug an die Familienbeihilfe gekoppelt ist und der auch gemeinsam mit ihr ausbezahlt wird. Der Kinderabsetzbetrag wird im Bundesbudget allerdings nicht als Ausgabe, sondern als Abzug von Lohnsteuer (zu 75 %) und Einkommensteuer (zu 25 %) erfasst. Die für 2022 geplanten Ausgaben sind somit nicht aus den Budgetdokumenten ersichtlich, die Werte für vergangene Jahre finden sich aber im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses (BRA). Im Jahr 2021 lagen die Auszahlungen für den Kinderabsetzbetrag demnach bei rd. 1,35 Mrd. EUR. Auch der Kinderabsetzbetrag wird ab 2023 jährlich valorisiert. Weitere einkommensteuerrechtliche Familienförderungsmaßnahmen (Familienbonus, Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag etc.) werden hier nicht angeführt, weil sie nur über die Lohnverrechnung und/oder Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden und somit eine stärkere steuerliche Komponente aufweisen.¹

¹ Im Rahmen des 3. Teuerungsentlastungspakets wurde die mit der Ökosozialen Steuerreform 2022 beschlossene Erhöhung des Familienbonus 2.000 EUR pro Kind von 1. Juli 2022 rückwirkend auf 1. Jänner 2022 vorgezogen. Der Kindermehrbetrag für Familien mit geringem Einkommen wurde ab dem Jahr 2022 dauerhaft auf 550 EUR pro Kind angehoben. Bisher waren 350 EUR im Jahr 2022 und 450 EUR ab 2023 vorgesehen.



Größere soziale familienbezogene Geldleistungen in der UG 30-Bildung und in der UG 31-Wissenschaft und Forschung betreffen die **Schülerbeihilfen** und die **Studienbeihilfe**, die im BVA-E 2023 in Summe 390,6 Mio. EUR ausmachen. Zu einer deutlichen Erhöhung kommt es 2023 bei den an die Länder geleisteten Zweckzuschüssen des Bundes für **Elementarpädagogik** aufgrund der im Juli 2022 beschlossenen [Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 \(BGBl. I Nr. 148/2022\)](#). Der Zweckzuschuss wird damit von 142,5 Mio. EUR auf 200 Mio. EUR pro Kindergartenjahr angehoben. Im BVA-E 2023 sind für den Zweckzuschuss in der UG 30-Bildung 247,5 Mio. EUR veranschlagt.

Die **Finanzierung des FLAF** erfolgt vor allem aus Beiträgen, deren Zusammensetzung in nachfolgender Tabelle aufgeschlüsselt wird:

Tabelle 7: Entwicklungen der Einzahlungen aus Beiträgen zum Familienlastenausgleichsfonds

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022	
Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds	7.383,6	7.705,1	7.919,2	+214,1	+2,8%
Dienstgeberbeiträge zum FLAF	5.989,2	6.285,8	6.394,0	+108,2	+1,7%
Anteile an der Körperschaft- und Einkommensteuer	696,5	721,9	827,3	+105,4	+14,6%
Abgeltungsbetrag aus der Einkommensteuer	690,4	690,4	690,4	+0,0	+0,0%
Beiträge v. land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	7,6	7,0	7,5	+0,5	+7,1%

Quellen: BRA 2021, BVA 2022, BVA-E 2023.

Die Beiträge zum FLAF sind im BVA-E 2023 mit 7.919,2 Mio. EUR um 214,1 Mio. EUR (+2,8 %) höher veranschlagt als im BVA 2022. Dabei fällt der Anstieg bei den Dienstgeberbeiträgen, die über 80 % der FLAF-Einnahmen ausmachen, mit +1,7 % trotz des dynamischen nominellen Lohnwachstums vergleichsweise schwach aus. Dies ist auf die im Rahmen des 3. Teuerungs-Entlastungspakets beschlossene Senkung des Beitragssatzes von 3,9 % auf 3,7 % zurückzuführen, die im Jahr 2023 laut WFA mit budgetären Kosten iHv 353 Mio. EUR verbunden ist. Deutlich stärker fällt der Anstieg mit +14,6 % bei den von der Körperschaft- und Einkommensteuer abhängigen Einzahlungen aus, die damit trotz des deutlich geringeren Anteils (rd. 10 % der FLAF-Einnahmen) für rd. die Hälfte der Steigerung der FLAF-Einnahmen verantwortlich sind. Weitere FLAF-Einnahmen kommen aus dem Abgeltungsbetrag aus der Einkommensteuer iHv jährlich 690,4 Mio. EUR, bei dem es sich wie bei den Körperschaftsteuer- und Einkommensteueranteilen um eine Ab-Überweisung aus der UG 16-Öffentliche Abgaben handelt, sowie aus Beiträgen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben iHv 7,5 Mio. EUR (+7,1 % gegenüber BVA 2022).



GB 25.02-„Familienpolitische Maßnahmen und Jugend“

In diesem Globalbudget wird seit Juli 2022 der **Zivildienst (DB 25.02.04)** veranschlagt, auf den nun rd. 72 % der Globalbudgetauszahlungen entfallen. Durch die unterjährige Übertragung aus der UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft kommt es sowohl zwischen den Jahren 2021 und 2022 als auch zwischen den Jahren 2022 und 2023 zu einem Strukturbruch, der die Vergleichbarkeit erschwert. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gesamtauszahlungen für den Zivildienst in den beiden Untergliederungen:

Tabelle 8: Auszahlungen für den Zivildienst in den Jahren 2021 bis 2023 (UG 25 und UG 42)

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022	
Auszahlungen Zivildienst (UG 42 und UG 25)	57,1	62,2	70,8	+8,6	+13,8%
Auszahlungen aus Personalaufwand	1,9	2,0	2,0	+0,0	+2,3%
Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand	50,4	54,9	63,6	+8,7	+15,9%
Auszahlungen aus Transfers	4,8	5,4	5,2	-0,2	-3,4%
Einzahlungen Zivildienst (UG 42 und UG 25)	4,0	4,0	0,0	-4,0	-100,0%

Quellen: BRA 2021, BVA 2022, BVA-E 2023.

Unter Einrechnung der in der UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft veranschlagten Mittel waren für den Zivildienst im BVA 2022 Auszahlungen iHv 62,2 Mio. EUR veranschlagt. Gegenüber diesem Wert ergibt sich im BVA-E 2023 eine Steigerung um 8,6 Mio. EUR, die mit der im Rahmen einer [Novelle des Zivildienstgesetzes \(1771 d.B.\)](#) geplanten Erhöhung der Anhebung der Grundvergütung für Zivildienstleistende von monatlich 362,6 EUR auf 500,0 EUR zurückzuführen ist. Diese führt laut WFA im Jahr 2023 zu Mehrauszahlungen iHv 12,4 Mio. EUR. Gleichzeitig fallen im BVA-E 2023 durch den Anspruch von Zivildienern auf ein Klimaticket um 4,0 Mio. EUR geringere Auszahlungen für Reisekostenvergütungen an, weil das Klimaticket über die UG 41-Mobilität finanziert wird. Einzahlungsseitig führt die Novelle des Zivildienstgesetzes zum Entfall des bislang von Rechtsträgern der Kategorie 3 (z. B. Krankenanstalten, Jugendarbeit, Kinderbetreuung) an den Bund zu leistenden Zivildienstgelds nach § 28 Abs. 2 ZDG, das im BVA 2022 mit 4,0 Mio. EUR veranschlagt war.

Im **DB 25.02.01-„Familienpolitische Maßnahmen“**, in dem v. a. Mittel für die Familie & Beruf Management GmbH, die Bundessektenstelle, den Kinderschutz sowie allgemeine familienpolitische Förderungen veranschlagt sind, liegen die Auszahlungen im BVA-E 2023 mit 4,4 Mio. EUR um 1,8 Mio. EUR bzw. 65,0 % über dem BVA 2022. Davon entfallen 0,9 Mio. EUR auf zusätzliche Mittel für den Kinderschutz. Zusätzlich werden in diesem Detail-



budget die rein verrechnungstechnischen Einzahlungen aus dem Reservefonds für Familienbeihilfen in Höhe des mit 146,5 Mio. EUR veranschlagten FLAF-Überschusses verbucht.

Im **DB 25.02.02-„Jugendpolitische Maßnahmen“** ist die Jugendförderung des Bundes veranschlagt, die in Pkt. 5.4 näher erläutert wird. Im BVA-E 2023 kommt es aufgrund der im Budgetbegleitgesetz 2023 vorgesehenen Erhöhung der Bundes-Jugendförderung für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit zu höheren Auszahlungen.

Der Personalaufwand und der betriebliche Sachaufwand der Sektion Familie und Jugend wird im **DB 25.02.03-„Steuerung und Services“** veranschlagt. Im BVA-E 2023 sind hier Auszahlungen iHv 12,0 Mio. EUR budgetiert (+0,5 Mio. EUR gegenüber BVA 2022).

5.3 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Entwicklung des Finanzierungs- und des Ergebnishaushaltes und die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Haushalten im BVA-E 2023 auf:

Tabelle 9: Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen)

UG 25	Finanzierungshaushalt				Ergebnishaushalt				Diff. EH-FH
	BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022		BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022		BVA-E 2023
<i>in Mio. EUR</i>									
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers / Finanzierungswirksame Aufwendungen	7.946,4	7.989,5	+43,1	+0,5%	7.726,3	7.989,3	+263,0	+3,4%	-0,3
Auszahlungen / Aufwand für Personal	9,2	10,6	+1,4	+15,4%	8,9	10,3	+1,4	+15,5%	-0,3
davon									
Bezüge	6,6	8,0	+1,4	+21,2%	6,5	7,9	+1,4	+22,0%	-0,0
Gesetzlicher Sozialaufwand	1,9	1,9	+0,0	+1,2%	1,9	1,9	+0,0	+1,7%	0,0
Auszahlungen / Aufwand für betriebl. Sachaufwand	727,7	801,5	+73,8	+10,1%	727,8	801,5	+73,7	+10,1%	0,0
davon									
Aufwand für Werkleistungen	37,4	39,7	+2,3	+6,1%	37,4	39,7	+2,3	+6,1%	0,0
Transporte durch Dritte	533,5	553,1	+19,6	+3,7%	533,5	553,1	+19,6	+3,7%	0,0
Sonstiger betrieblicher Sachaufwand	151,9	205,9	+54,1	+35,6%	151,9	205,9	+54,0	+35,5%	0,0
Auszahlungen / Aufwand für Transfers	7.209,5	7.177,4	-32,1	-0,4%	6.989,6	7.177,4	+187,8	+2,7%	0,0
davon									
an öffentl. Körperschaften und Rechtsträger	1.802,7	1.999,1	+196,4	+10,9%	1.802,8	1.999,1	+196,4	+10,9%	0,0
an private Haushalte/Institutionen	5.351,0	5.122,4	-228,6	-4,3%	5.131,0	5.122,4	-8,6	-0,2%	0,0
Sonstige Transfers	53,1	53,3	+0,2	+0,4%	53,2	53,3	+0,1	+0,2%	0,0
Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen					43,8	42,8	-1,0	-2,3%	+42,8
Abschreibungen auf Vermögenswerte					0,2	0,2	-0,0	-5,1%	+0,2
Aufwand aus Wertberichtigungen					43,2	42,2	-1,0	-2,3%	+42,2
Aufwand durch Bildung von Rückstellungen					0,4	0,4	+0,0	+2,4%	+0,4
davon									
Abfertigungen					0,1	0,1	-0,0	-7,7%	+0,1
Jubiläumswendungen					0,2	0,2	+0,0	+10,8%	+0,2
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0%					-0,0
Darlehen und Vorschüsse	138,1	133,1	-5,0	-3,6%					-133,1
Auszahlungen / Aufwendungen insgesamt	8.084,5	8.122,6	+38,1	+0,5%	7.770,1	8.032,1	+262,0	+3,4%	-90,6

Quellen: BVA 2022, BVA-E 2023.



Die Aufwendungen des Ergebnishaushalts im BVA-E 2023 sind um 90,6 Mio. EUR niedriger als die Auszahlungen des Finanzierungshaushalts. Dies ist insbesondere auf Auszahlungen für Darlehen (Unterhaltsvorschüsse), die nur im Finanzierungshaushalt aufscheinen, und auf nur im Ergebnishaushalt erfasste Abschreibungen und Wertberichtigungen von offenen Forderungen (Unterhaltsvorschüsse, Einnahmen des FLAF) zurückzuführen.

Gegenüber dem BVA 2022 fällt der Anstieg bei den Aufwendungen im Ergebnishaushalt höher aus als bei den Auszahlungen im Finanzierungshaushalt, weil die Nachzahlungen iHv 220 Mio. EUR für die Jahre 2019 bis 2021 infolge der Aufhebung der Indexierung der Familienbeihilfe 2022 nur im Finanzierungshaushalt zu Auszahlungen führten. Im Ergebnishaushalt wurden sie bereits 2021 als Aufwand erfasst.

Tabelle 10: Finanzierungshaushalt (Einzahlungen) und Ergebnishaushalt (Erträge)

UG 25	Finanzierungshaushalt				Ergebnishaushalt				Diff. EH-FH
	BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022		BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022		BVA-E 2023
<i>in Mio. EUR</i>									
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers / Finanzierungswirksame Erträge	7.722,7	8.081,3	+358,6	+4,6%	7.944,9	7.934,8	-10,0	-0,1%	-146,5
Abgabenähnliche Erträge	7.705,1	7.919,2	+214,1	+2,8%	7.705,1	7.919,2	+214,1	+2,8%	0,0
Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds	7.705,1	7.919,2	+214,1	+2,8%	7.705,1	7.919,2	+214,1	+2,8%	0,0
Einzahlungen/Erträge aus Transfers	16,2	160,6	+144,5	+894,3%	238,3	14,1	-224,2	-94,1%	-146,5
davon von öffentl. Körperschaften u. Rechtsträgern	1,2	146,5	+145,3	-	223,5	0,0	-223,5	-100,0%	-146,5
Sonstige Einzahlungen/Erträge	1,5	1,5	+0,0	+1,9%	1,5	1,5	+0,0	+1,9%	0,0
Finanzerträge	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0
Nicht finanzierungswirksame Erträge					0,1	0,1	0,0	0,0%	+0,1
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers					0,1	0,1	0,0	0,0%	+0,1
Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen					0,1	0,1	0,0	0,0%	+0,1
Investitionstätigkeit									0,0
Darlehen und Vorschüsse	90,0	90,0	0,0	0,0%					-90,0
Einzahlungen / Erträge insgesamt	7.812,7	8.171,3	+358,6	+4,6%	7.944,9	7.934,9	-10,0	-0,1%	-236,4
Nettofinanzierungssaldo / Nettoergebnis	-271,7	48,7	+320,4	-	174,8	-97,2	-272,0	-	-145,9

Quellen: BVA 2022, BVA-E 2023.

Die Erträge des Ergebnishaushalts im BVA-E 2023 sind um 236,4 Mio. EUR niedriger als die Einzahlungen des Finanzierungshaushalts. Dies begründet sich durch die nachfolgenden Abgrenzungen:

- Einzahlungen für Darlehen (Unterhaltsvorschüsse) iHv 90,0 Mio. EUR scheinen nur im Finanzierungshaushalt auf.
- Der erwartete Überschuss des FLAF iHv 146,5 Mio. EUR wird im GB 25.01-„Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen“ im Finanzierungshaushalt saldenneutral als Einzahlung (Konto „Rückzahlungen des Reservefonds“) und als Auszahlung (Konto „Überschuss an den Reservefonds für Familienbeihilfen“) erfasst. Im Ergebnishaushalt wird für den Überschuss kein Ertrag budgetiert (daher sind die Einzahlungen im Finanzie-



runghaushalt höher), sondern nur ein Aufwand (Konto „Überschuss an den Reservefonds für Familienbeihilfen“) erfasst, der die Forderungen der UG 25-Familie und Jugend gegenüber dem Reservefonds um 146,5 Mio. EUR reduziert. Diese Budgetierung ist der Verrechnungssystematik der Überschüsse bzw. Abgänge zwischen FLAF und dem Reservefonds für Familienbeihilfen geschuldet.

Auch der gegenüber dem BVA 2022 um 368,6 Mio. EUR stärkere Anstieg bei den Einzahlungen im Finanzierungshaushalt (+358,6 Mio. EUR) als bei den Erträgen im Ergebnishaushalt (-10,0 Mio. EUR) des BVA-E 2023 resultiert aus der Verrechnungssystematik mit dem Reservefonds für Familienbeihilfen. Das im BVA 2022 vorgesehene FLAF-Defizit iHv 222,1 Mio. EUR wird im Ergebnishaushalt als Ertrag (Bildung einer Forderung gegenüber dem Reservefonds) verbucht. Die verbleibende Differenz iHv 146,5 Mio. EUR ergibt sich aus den oben erläuterten Unterschieden in der Erfassung des im BVA-E 2023 budgetierten FLAF-Überschusses.

5.4 Förderungen

Auf Grundlage der Abgrenzungen des Förderungsberichts zeigt die nachstehende Tabelle die Entwicklung und Veranschlagung der direkten Förderungen der Untergliederung und der wesentlichen Förderungsbereiche:

Tabelle 11: Direkte Förderungen

UG 25 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022	
Förderungen	28,0	28,6	33,5	+5,0	+17,3%
25.01.05-Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF	19,1	20,0	23,1	+3,1	+15,5%
<i>Familienberatungsstellen (inkl. Transfers an Länder und Gemeinden)</i>	15,4	16,1	19,1	+3,0	+18,6%
<i>Sonstige</i>	3,7	3,8	3,9	+0,1	+2,6%
25.02.01-Familienpolitische Maßnahmen	1,2	1,3	1,7	+0,5	+35,3%
25.02.02-Jugendpolitische Maßnahmen	7,7	7,3	8,7	+1,4	+19,1%

Quellen: BMF, BVA 2022, BVA-E 2023.

Nur ein sehr geringer Anteil der Auszahlungen der UG 25-Familie und Jugend ist als Förderung klassifiziert. Den größten Anteil an den Förderungen in der UG 25 haben die Zuschüsse aus dem FLAF an **Familienberatungsstellen** im DB 25.01.05-„Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF“. Österreich weist derzeit etwa 380 Familien- und Partnerberatungsstellen von unterschiedlichsten Trägerorganisationen auf, für die im BVA-E 2023 Förderungen iHv 19,1 Mio. EUR veranschlagt sind.² Damit steigen die Mittel für Familienberatungsstellen

² Damit ist allerdings nur ein Teil der Gesamtkosten der Beratungsstellen abgedeckt. Gemäß der [Website der Familienberatung](#) tragen zur Finanzierung der Gesamtkosten, die jährlich rd. 78 Mio. EUR betragen, weiters die Länder rd. 31 %, die Gemeinden



gegenüber dem BVA 2022 um 3,0 Mio. EUR an. Zusätzlich werden aus diesem Detailbudget auch Transfers im Zusammenhang mit Elternbildung, Mediation und Eltern- und Kinderbegleitung bezahlt.

Weitere Förderungen der UG 25-Familie und Jugend betreffen insbesondere die **Jugendförderung**, die sich auf zahlreiche Jugendorganisationen (parteinahe Organisationen, kirchennahe Organisationen, Jugendrotkreuz etc.) verteilt. Die Höhe der Förderung orientiert sich an der jeweiligen Mitgliederzahl sowie – bei den Nachwuchsorganisationen der Parteien – an der Zahl der Abgeordneten der jeweiligen Partei im Nationalrat. Mit einer im [Budgetbegleitgesetz 2023](#) enthaltenen Novelle des Bundes-Jugendförderungsgesetzes soll ab 2023 eine Erhöhung der Förderungen für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit um insgesamt 1,4 Mio. EUR erfolgen. Mit der Änderung werden für Jugendorganisationen, die keine Basisförderung als parteipolitische Jugendorganisationen bekommen, die nach der Mitgliederzahl abgestuften Förderbeträge um etwa 20 % erhöht. Die letzte Valorisierung dieser Sätze erfolgte im Jahr 2001. Die einzelnen Organisationen scheinen jeweils nur im Erfolg, nicht jedoch in der Veranschlagung auf. Neben Einrichtungen, die auf dem Gebiet der außerschulischen Jugend-erziehung tätig sind, werden auch im Bereich der Jugendhilfe tätige Einrichtungen aus diesem Detailbudget gefördert.

6 %, das AMS 16 % und andere Bundesstellen 7 % bei. Aus den freiwilligen Kostenbeiträgen können etwa 1 % des Gesamtbudgets finanziert werden. Den Rest der Gesamtkosten bringen die Rechtsträger der Beratungsstellen durch Spenden und Eigenmittel auf.



5.5 Rücklagen

Die nachstehende Tabelle weist den Stand der Rücklagen mit Ende 2021 sowie die im Jahr 2022 bis Ende September bereits erfolgten Rücklagenentnahmen aus. Da der endgültige Rücklagenstand für das Jahr 2022 erst zum Jahresende feststeht (Rücklagenzuführungen für 2022 erfolgen mit dem BRA), ist der hier angeführte Rücklagenrest nur ein vorläufiger.

Tabelle 12: Rücklagengebarung

UG 25	Stand 31.12.2021	Veränderung 31.12.2021 - 30.09.2022	Stand 30.09.2022	Budget. RL- Verwendung BVA-E 2023	Rücklagen -rest	Anteil RL-Rest am BVA-E 2023
<i>in Mio. EUR</i>						
Detailbudgetrücklagen	14,7	4,0	18,7	-		
Gesamtsumme	14,7	4,0	18,7	-	18,7	0,2%

Anmerkung: Detailbudgetrücklagen sind bei der Verwendung nicht mehr an den Zweck der seinerzeitigen Veranschlagung gebunden. Variable Auszahlungsrücklagen stammen aus Bereichen mit variablen Auszahlungsgrenzen und sind dafür zweckgebunden. Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung verwendet werden. Für EU-Einzahlungsrücklagen bleibt die Zweckbestimmung erhalten.

Quellen: BRA 2021, Bericht über Mittelverwendungsüberschreitungen im 3. Quartal 2022, BVA 2022, BVA-E 2023.

Die UG 25-Familie und Jugend verfügte Ende September 2022 über Rücklagen iHv 18,7 Mio. EUR. Davon entfallen Rücklagen iHv 4,0 Mio. EUR auf die Mitte 2022 aus der UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft in die UG 25 übertragenen Zivildiensttagenden. Per Stichtag 30. September wurden noch keine Rücklagenentnahmen im Jahr 2022 getätigt. Im BVA-E 2023 sind keine Rücklagenentnahmen budgetiert.



6 Personal

Der Personalplan sieht bei den Planstellen der Untergliederung folgende Entwicklung vor:

Tabelle 13: Planstellenverzeichnis³

UG 25	2021	2022	2023	BFRG-E 2023-2026		
				2024	2025	2026
PLANSTELLEN	109	144	144	144	144	144
PERSONALSTAND	zum 31.12.	zum 1.6.	Zielwert			
VBÄ	99	91	-			
Personalaufwand <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg	BVA	BVA-E			
Aufwendungen im Ergebnishaushalt	9,0	9,4	10,8			

Quellen: BRA 2021, BFG 2022, Anlage IV „Personalplan“ zum BFG-E 2023, BFRG-E 2023-2026, Ministerratsvortrag vom 12. Oktober 2022.

Für das Jahr 2023 sind im Personalplan der UG 25-Familie und Jugend 144 Planstellen vorgesehen. Die Planstellen bleiben damit auf dem Niveau des BVA 2022. Mit der Übertragung der Zivildiensttagenden erhielt die UG 25 aus der UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft 35 Planstellen, die die Steigerung gegenüber dem Jahr 2021 erklären. Im BFRG-E 2023-2026 sind keine weiteren Steigerungen vorgesehen. Mit Stand 1. Juni 2022 betrug die Anzahl der tatsächlich besetzten VBÄ 91, wobei die neu übertragenen Stellen für den Zivildienst in diesem Wert noch nicht enthalten sind.

Der Personalaufwand der Untergliederung steigt im BVA-E 2023 um 1,4 Mio. EUR bzw. rd. 15 %, wobei ein beträchtlicher Teil der Steigerung darauf zurückzuführen ist, dass die Zivildiensttagenden 2022 nur in der 2. Jahreshälfte in der UG 25-Familie und Jugend veranschlagt wurden.

³ Erläuterungen zu einzelnen Begriffen in der Tabelle:

Planstellen berechtigen zur Beschäftigung einer Person im Ausmaß von höchstens einem Vollbeschäftigtenäquivalent.

Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) sind Messgrößen des tatsächlichen Personaleinsatzes gemäß dem Beschäftigungsausmaß, für das zu einem bestimmten Stichtag Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand ausbezahlt werden. Eine zur Gänze besetzte Planstelle entspricht einem VBÄ. Die VBÄ haben 2 Funktionen: Zum einen werden sie im Personalplan als Messgröße verwendet, um die Einhaltung der gesetzlich fixierten Personalobergrenzen zu überprüfen (betrifft in Tabelle 2021 und 2022). Zum anderen werden sie herangezogen, um sogenannte „VBÄ-Ziele“ (zumeist mittels Ministerratsvortrag) zu definieren, die zum Ende des Jahres von den jeweiligen Ressorts erreicht werden sollten (betrifft 2023). Dadurch werden vom tatsächlich vorhandenen Personalstand zu erreichende Einsparungsziele festgelegt bzw. die sukzessive Heranführung an den nächstjährigen Personalplan mit neuen maximalen Personalkapazitäten vorbereitet. Die VBÄ-Zielwerte werden für das gesamte Ressort vereinbart und können damit unter Umständen mehrere Untergliederungen betreffen.



7 Wirkungsorientierung

7.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern, hat der Budgetdienst mehrere, auf der Parlamentswebsite verfügbare **Übersichtslandkarten** erstellt:

Landkarte	Inhalt
Wirkungsziel-Landkarte	Wirkungsziele aller Untergliederungen des BVA-E 2023 inkl. Vergleich zum Vorjahr
Gleichstellungsziel-Landkarte	Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen aller Untergliederungen des BVA-E 2023 aus dem Gleichstellungsbereich
SDG-Landkarte ⁴	Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs

Das BKA hat im BVA-E 2023 für die UG 25-Familie und Jugend insgesamt vier Wirkungsziele festgelegt. Gegenüber dem BVA 2022 wurden bei mehreren Kennzahlen Präzisierungen vorgenommen oder die Zielzustände nach oben angepasst. Beim Wirkungsziel 4, das auf den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen abstellt, werden mit dem BVA-E 2023 zwei neue Kennzahlen zur Anzahl der hauptamtlich bzw. ehrenamtlich in Bundes-Jugendorganisationen tätigen Personen eingeführt, die die vier bisherigen Kennzahlen ersetzen. Einige Kennzahlen sind stark am Output orientiert oder messen die Wirkung nicht unmittelbar. Insgesamt wird aber ein Großteil der Untergliederungsagenden durch die Wirkungsorientierung abgedeckt. Der neu hinzugekommene Bereich des Zivildienstes wird bislang nur in einer Globalbudget-Maßnahme („Gewährleistung einer wirkungsorientierten Zivildienstverwaltung“) angesprochen.

⁴ Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) stehen im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der Europäischen Kommission. Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird deren Umsetzung mehrfach als Zielsetzung angeführt.



7.2 Einzelfeststellungen

Zur Messung der Zielerreichung des [Wirkungsziel 1](#) („Sicherstellung eines Lasten- und Leistungsausgleiches zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten“) werden vier Kennzahlen herangezogen. Mit dem BVA-E 2023 wurden bei mehreren Kennzahlen kleinere Präzisierungen vorgenommen. Im Bericht zur Wirkungsorientierung 2021 wird dieses Wirkungsziel als „teilweise“ erreicht beurteilt.

Die Gesamtfertilität (Kennzahl 25.1.4) lag 2021 mit 1,48 unter dem vormals festgelegten Zielwert von 1,53, der mit dem BVA 2022 auf 1,44 gesenkt wurde. Für die Folgejahre bis 2024 wird angestrebt, die Gesamtfertilitätsrate zumindest auf diesem Niveau zu halten. Bei der Kennzahl 25.1.2 zur Familienquote (Anteil der staatlichen Ausgaben für Familien am BIP) erwartet das Ressort für 2022 gegenüber 2021 eine leichte Erhöhung auf 3,2 % des BIP, die u. a. durch das Vorziehen der Erhöhung des Familienbonus und durch die Sonder-Familienbeihilfe im August 2022 unterstützt wird. Ab 2023 soll die Quote, u. a. durch die Valorisierung von Familienleistungen, konstant bei 3,1 % des BIP gehalten werden. Diese Maßnahmen tragen auch zur Erreichung der Kennzahl 25.1.3-„Veränderung der Armutsgefährdungsquote von Familien mit Kindern unter 24 Jahren durch Familientransfers (Armutsreduktion)“ bei. 2021 wurde das Ziel einer Reduktion der Armutsgefährdungsquote durch Familientransfers um 15 %-Punkte mit einer erreichten Reduktion um 10 %-Punkte unterschritten. In den Jahren ab 2022 wurde der Zielwert von 15 %-Punkten auf 12 %-Punkte abgesenkt.

Das [Wirkungsziel 2](#) („Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf“) ist das Gleichstellungsziel der Untergliederung und überschneidet sich inhaltlich mit dem SDG 5 – Geschlechtergleichheit sowie mit dem SDG 4 – Hochwertige Bildung. Das Ziel wurde im Bericht zur Wirkungsorientierung 2021 als „zur Gänze“ erreicht beurteilt. Zu einer Unterschreitung kam es lediglich bei der mit dem BVA 2022 entfallenen Kennzahl zur Väterbeteiligung am Kinderbetreuungsgeldbezug. Diese wurde im vergangenen Jahr durch die Kennzahl 25.2.1 ersetzt, die den Prozentanteil der Väter, die Familienzeitbonus oder Kinderbetreuungsgeld beziehen, misst und für die ab 2022 ein Anteil von 24 % angestrebt wird, der bis 2024 auf 24,7 % ansteigt. Ein Istwert liegt zu dieser Kennzahl noch nicht vor. Mit den Kennzahlen 25.2.3 bis 25.2.5 werden die Kinderbetreuungsquoten sowie der Anteil der Kinder, die in VIF-konformen Einrichtungen betreut werden, gemessen. Die Kinderbesuchsquote für unter 3-jährige Kinder ist 2021 gegenüber dem auch pandemiebedingt niedrigeren Wert 2020 (29,9 %) auf 31,2 % angestiegen, lag jedoch weiterhin unter dem Barcelona-Ziel eines Versorgungsgrades von 33 %, der für die Folgejahre als Zielwert angeführt wird. Die Zielzustände der Kennzahlen zu Kindern in VIF-konformen Einrichtungen (25.2.4 und 25.2.5) wurden mit dem BVA-E 2023 für 2023 leicht angehoben.



Das [Wirkungsziel 3](#) („Unterstützung von Familien bei der Krisenbewältigung, Vermeidung innerfamiliärer Konflikte bei Trennung und Scheidung“) wird durch zwei Kennzahlen operationalisiert, die auf die Inanspruchnahme der Familienberatungsstellen abstellen (Anzahl der Klient:innen und Anzahl der Beratungen). Das Wirkungsziel wurde im Bericht zur Wirkungsorientierung 2021 als „nicht erreicht“ beurteilt, weil die Inanspruchnahme gemäß beider Kennzahlen deutlich unter dem jeweiligen Zielwert lag. Dies dürfte auch auf die COVID-19-bedingten Beschränkungen zurückzuführen sein. Die Zielzustände der beiden Kennzahlen wurden ab dem Jahr 2023 gegenüber der bisherigen Planung angehoben. Bei den Kennzahlen handelt es sich um Outputkennzahlen, die durchaus eine gewisse Aussagekraft haben, aber nur in begrenztem Ausmaß Schlüsse über die erzielte Wirkung zulassen. Sie könnten daher um zusätzliche Indikatoren (z. B. Zufriedenheitsindikatoren) ergänzt werden, um ein umfassenderes Bild über die erzielte Wirkung zu erlangen.

Zur Messung der Zielerreichung des [Wirkungsziel 4](#), das auf den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen abstellt, werden mit dem BVA-E 2023 zwei neue Kennzahlen eingeführt. Die vier bisherigen Kennzahlen zur Nachfrage nach Informationsangeboten, zur Partizipation an Jugendprojekten und zum Geschlechterverhältnis bei Jugendarbeitsfachpersonen und zur Anzahl der Mitglieder in Bundes-Jugendorganisationen entfallen. Die neuen Kennzahlen messen die Anzahl der hauptamtlich (Kennzahl 25.4.1) und der ehrenamtlich (Kennzahl 25.4.2) in den Bundes-Jugendorganisationen mitarbeitenden Jugendarbeitsfachpersonen. Im Jahr 2021 waren 187.762 Personen ehrenamtlich bei Bundes-Jugendorganisationen tätig. Diese Zahl soll bis 2024 bei zumindest 170.000 Mitarbeitenden gehalten werden. Hauptamtlich waren 2021 6.208 Mitarbeitende bei Bundes-Jugendorganisationen tätig. Hier wird ein Niveau von mindestens 6.000 angestrebt. Der vormals enthaltene Aspekt der Geschlechtergleichstellung wird bei diesen Kennzahlen nicht fortgeführt. Die neuen Kennzahlen messen die Wirkung im Hinblick auf den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten nicht unmittelbar. Auch hier sollte ergänzend eine Kennzahl überlegt werden, die auf die Qualität der von den Jugendorganisationen erbrachten Leistungen abstellt.



Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2019 bis 2021 auch die diesbezüglichen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit über Zielzustand (positive Abweichung) oder unter Zielzustand (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftigen Zielwerte angelegt ist.

Legende (Vergleich BVA-E 2023 mit BVA 2022)		
Neu	Umformulierung Wirkungsziel (zusätzlicher oder entfallener inhaltlicher Aspekt)	Geringe Umformulierung Wirkungsziel (textlich angepasst) bzw. Änderung Kennzahl (z. B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

Wirkungsziel 1:

Sicherstellung eines Lasten- und Leistungsausgleiches zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten.

Maßnahme

- Bereitstellung von finanziellen Transferleistungen zum Ausgleich der Unterhaltslasten für noch nicht selbsterhaltungsfähige Kinder durch den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF), dazu zählen u.a. die Familienbeihilfe, die Fahrtenbeihilfen, das Kinderbetreuungsgeld (mit dem u.a. das System des Lastenausgleichs zum Leistungsausgleich weiterentwickelt wurde) sowie die Aufrechterhaltung der Einzahlungsseite des FLAF, wobei die Finanzierung der Leistungen aus dem FLAF nachhaltig sichergestellt werden soll.

Indikatoren

Kennzahl 25.1.1	Dienstgeberbeiträge zum FLAF					
Berechnungsmethode	Bundesrechnungsabschlüsse sowie die jeweils aktuelle Prognose über die finanzielle Entwicklung auf Basis von voraussichtlichen Beschäftigtenzahlen für die nächsten drei Jahre					
Datenquelle	BKA, BMF, Statistik Austria – Lohnsteuerstatistik, WIFO-Prognose					
Messgrößenangabe	Mio. EUR					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	-	> 5.456,169	> 5.808,741	> 6.285,817	> 6.394,003	> 6.852,924
Istzustand	5.547,836	5.389,064	5.989,173			
Zielerreichung	-	unter Zielzustand	über Zielzustand			
Dienstgeberbeiträge sind mit Abstand die bedeutendste Finanzierungsquelle des FLAF. Das Monitoring dieser Kennzahl ist somit wesentlich für die Beurteilung von dessen finanzieller Ausgestaltung. Die Höhe der Einzahlungen durch Dienstgeberbeiträge wird durch die Beschäftigtenzahl, die daraus resultierende Bruttolohnsumme und die Höhe der Dienstgeberbeiträge determiniert. Mit der BFG-Novelle 2022 wurden die Dienstgeberbeiträge erneut angepasst. Diese führten deshalb gegenüber dem Zielzustand 2022 im BVA 2022 (6.145,904 Mio. EUR) zu einer Änderung. Auch der Zielzustand 2023 änderte sich gegenüber dem Betrag im BVA 2022 (6.388,667 Mio. EUR), dies ist im Wesentlichen auf die Neuregelung zur Senkung der Dienstgeberbeiträge zurückzuführen. Die Zielzustände basieren auf Wirtschaftsprognosen des WIFO, die hinsichtlich der unvorhersehbaren Wirtschaftslage eine Adaptierung nicht ausschließt.						



Kennzahl 25.1.2	Familienquote					
Berechnungsmethode	Division der Ausgaben für Familien durch das Bruttoinlandsprodukt (BIP). Europäisches System der integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOSS) sowie die jeweils aktuellen Prognosen über die Entwicklung des BIP für die nächsten drei Jahre					
Datenquelle	BKA, ESSOSS, Statistik Austria, WIFO-Prognose					
Messgrößenangabe	%					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	-	3,6	3,1	3,2	3,1	3,1
Istzustand	3,1	3,6	3,1			
Zielerreichung	-	= Zielzustand	= Zielzustand			
	Die Familienquote stellt die Ausgaben für Familien dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) gegenüber. Sie gibt an, wieviel Österreich für Familien aufwendet, gemessen als Anteil an der österreichischen Wirtschaftsleistung. Durch diese Kennzahl kann das Leistungsniveau des Staates für Familien quantifiziert werden. Die Familienquote umfasst die Leistungen: Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, Unterhaltsvorschuss, Beihilfen für Schülerinnen, Schüler und Studierende, Kinderbetreuung – Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Familienförderung der Länder und Gemeinden, Steuergutschriften, Betriebshilfe, Familienhärteausgleich, Schulbücher, Freifahrten für Schülerinnen, Schüler und Lehrlinge. Das Jahr 2020 nimmt hier eine Sonderposition ein. Einem massiven Einbruch des Bruttoinlandsprodukts aufgrund der Coronakrise stehen vom Bund bereitgestellte Corona Einmalhilfen gegenüber, wodurch es zu einem deutlichen Anstieg in der Familienquote kommt. Aufgrund der vorgezogenen Erhöhung des Familienbonus plus, kommt es im Jahr 2022 zu einer leichten Steigerung der Familienquote, weshalb gegenüber dem Zielzustand 2022 beim BVA 2022 (3,1%) eine Anpassung erfolgte. Durch die Valorisierung der Familienleistungen ab 2023 wird eine konstante Familienquote erwartet.					

Kennzahl 25.1.3	Veränderung der Armutsgefährdungsquote von Familien mit Kindern unter 24 Jahren durch Familientransfers (Armutsreduktion)					
Berechnungsmethode	Die Armutsgefährdungsquote (AGQ) ist definiert als der Anteil der Personen, deren äquivalisiertes Haushaltseinkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle liegt, gemessen an der Gesamtbevölkerung. Die Kennzahl stellt auf die Reduktion der AGQ von Personen in Familien mit Kindern unter 24 Jahren aufgrund des Erhalts von Familientransfers ab. Berechnungen erfolgen auf Basis der Community Statistics on Income and Living Conditions (EU-SILC). IM EU-SILC 2021 beträgt die Armutsgefährdungsschwelle auf ein Jahreszwölftel gerechnet 1.371 EUR.					
Datenquelle	EU-SILC, Statistik Austria					
Messgrößenangabe	%					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	-	-14	-15	-12	-12	-12
Istzustand	-14	-15	-10			
Zielerreichung	-	über Zielzustand	unter Zielzustand			
	Die Familientransferleistungen reduzieren die Armutsgefährdung von Personen in Familien mit Kindern unter 24 Jahren im Jahr 2021 um 10 Prozentpunkte. Aufgrund der Sonderfamilienbeihilfe 2022 und der Valorisierung von Familientransfers ab 2023, wird für die folgenden Jahre wieder eine stärkere reduzierende Wirkung (-12 Prozentpunkte) erwartet. Für das Jahr 2022 bedeutet dies zum Beispiel eine Reduktion der AGQ von 31% ohne auf 19% mit Familienleistungen. Dies entspricht einer Reduktion um rund -330.000 Personen aus der Armutsgefährdung. Anders ausgedrückt sind 330.000 Personen (darunter rund 150.000 Kinder) aufgrund des Erhalts von Familientransfers nicht mehr armutsgefährdet. Unter Einbezug der Entwicklung aktuellster Familienleistungen wurden beginnend mit den Zielzuständen für das Jahr 2022 und 2023 im BVA 2022 (-15%) Anpassungen vorgenommen.					

Kennzahl 25.1.4	Gesamtfertilitätsrate					
Berechnungsmethode	Gesamtfertilitätsrate					
Datenquelle	Demographische Indikatoren, Statistik Austria					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	1,53	1,53	≥ 1,44	≥ 1,48	≥ 1,48	≥ 1,48
Istzustand	1,46	1,44	1,48			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand			
	Die Gesamtfertilitätsrate soll im Vergleich zu 2021 gleich hoch bleiben oder steigen. Da die Geburtenrate für 2021 erst im Jahr 2022 zur Verfügung stand, wurden die Zielzustände für das Jahr 2022 und 2023 im BVA 2022 (1,44) angehoben.					

Wirkungsziel 2:

Gleichstellungsziel

Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.



Maßnahmen

- Im Rahmen der 15a-Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 soll bundesweit der quantitative und qualitative Ausbau bedarfsgerechter Kinderbildungs- und -betreuungsangebote beschleunigt und Öffnungszeiten erweitert und flexibilisiert werden.
- Durch Gewährung von Familienzeitbonus und Kinderbetreuungsgeld und gezielte Informationsmaßnahmen zum Bezug von Vätern.
- Für Geburten seit 1. März 2017 gibt es das Kinderbetreuungsgeldkonto. Damit sollen Eltern die Dauer des Leistungsbezugs noch flexibler an ihre individuelle Lebens-, Berufs- und Einkunftssituation sowie an ihre Zukunftspläne anpassen können. Eltern, die sich den Bezug der Leistung partnerschaftlich teilen, profitieren von einem zusätzlichen Partnerschaftsbonus.
- Erwerbstätige Väter, die sich direkt nach der Geburt ihres Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und vor allem auch die Frauen unterstützen, erhalten in Form eines Familienzeitbonus eine zusätzliche finanzielle Unterstützung.

Indikatoren

Kennzahl 25.2.1	Väter, die Familienzeitbonus oder Kinderbetreuungsgeld beziehen						
Berechnungsmethode	Prozentanteil der Väter, die den Familienzeitbonus oder das Kinderbetreuungsgeld bezogen haben - Grundgesamtheit: abgeschlossene Bezugsfälle desselben Geburtsjahrganges						
Datenquelle	Kinderbetreuungsgeldstatistik/Familienzeitbonusstatistik (BKA)						
Messgrößenangabe	%						
Zielzustand	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
	-	-	nicht verfügbar	24	24,5	24,7	
Istzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar				
Zielerreichung	-	-	-				
Diese Kennzahl wird erstmals für das Jahr 2022 erhoben und berücksichtigt die Anzahl der Väter, die KBG oder den Familienzeitbonus bezogen haben. Vor 2022 wurde die Anzahl der Väter erfasst, die KBG bezogen haben. Ausgangspunkt der Planung sind die Geburten im Jahr 2018. Die Väterbeteiligung wird ausgewertet, sobald der KBG-Bezug für alle 2018 geborenen Kinder abgeschlossen ist. Nachdem das KBG bis zu 1.063 Tage ab Geburt bezogen werden kann, erfolgt die Auswertung der Väterbeteiligung für die Geburten 2018 im Jahr 2022.							

Kennzahl 25.2.2	Erwerbstätigenquote von 15- bis 64-jährigen Frauen mit Kindern unter 15 Jahren						
Berechnungsmethode	Anteil der weiblichen Erwerbspersonen im Alter von 15- bis 64 Jahren mit Kindern unter 15 Jahren, gemessen an allen 15- bis 64 jährigen Frauen mit Kindern unter 15 Jahren						
Datenquelle	Familien und Haushaltsstatistik/Statistik Austria						
Messgrößenangabe	%						
Zielzustand	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
	67,6	67,6	67,7	67,7	67,8	67,9	
Istzustand	68,2	67,7	67,2				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand				
Zu berücksichtigen ist auch, dass die aktuelle wirtschaftliche Situation und die jeweilige Arbeitsmarktlage Einfluss auf die Erwerbstätigenquote haben können, wobei je nach Lebenssituation sowohl ein früherer Wiedereinstieg als auch ein verzögerter Wiedereinstieg denkbar sind.							



Kennzahl 25.2.3	Kinderbesuchsquote für unter 3-jährige Kinder					
Berechnungsmethode	Anteil der unter 3-jährigen Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungsangeboten im Vergleich zur gleichaltrigen Wohnbevölkerung					
Datenquelle	Kindertagesheimstatistik, Statistik Austria					
Messgrößenangabe	%					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	33	34	31	33	33	33
Istzustand	30,1	29,9	31,2			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand			
	Verfolgung des Barcelona-Ziels, das einen Versorgungsgrad von 33 % vorsieht; die Besuchsquote ist zwischen 2008 (Beginn der Kostenbeteiligung des Bundes) und 2021 um 17,2 Prozentpunkte gestiegen und hat sich damit mehr als verdoppelt. Gleichzeitig hat sich der jährliche Zuwachs in der Besuchsquote gegenüber den ersten Jahren der Ausbauinitiative verlangsamt. Nach einem geringfügigen Rückgang im Jahr 2020 -vermutlich wegen einer Verschiebung der Fremdbetreuung auf einen späteren Zeitpunkt im Hinblick auf die COVID-19 Pandemie- ist die Kennzahl 2021 wieder um 1,3 Prozentpunkte gestiegen. Da die Besuchsquote nur die tatsächlich betreuten unter 3jährigen Kinder erfasst (freie Plätze in Einrichtungen bleiben für die Berechnung außer Betracht), hängt diese Zahl nicht nur vom Angebot an Betreuungsplätzen, sondern auch von der Bereitschaft der Eltern zur Inanspruchnahme derselben ab. Aber auch andere Parameter wie die Zahl zusätzlicher Gruppen in Krippen bestätigen den Trend nach oben.					

Kennzahl 25.2.4	Anteil der unter 3-jährigen Kinder in VIF-konformen Einrichtungen (VIF=Vereinbarkeitsindikator Familie & Beruf)					
Berechnungsmethode	Anteil der unter 3-jährigen Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die mehr als 45 Stunden pro Woche und mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet sind (VIF-konforme Einrichtungen), im Vergleich zur Gesamtzahl gleichaltriger Kinder, die elementarpädagogische Einrichtungen besuchen.					
Datenquelle	Kindertagesheimstatistik, Statistik Austria					
Messgrößenangabe	%					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	63	64	60	64	65	65
Istzustand	60,3	64	59,8			
Zielerreichung	unter Zielzustand	= Zielzustand	unter Zielzustand			
	Der Anteil jener 0-3-jähriger Kinder, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen besuchen, die mehr als 45 Stunden pro Woche (an mindestens 5 Tagen mit Mittagstisch) und mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet sind ("VIF-konforme Einrichtungen"), ist seit Beginn der Aufbauoffensive im Jahr 2008 bis zum Jahr 2014 um 7 Prozentpunkte gestiegen. Danach war aber kein klarer Aufwärtstrend zu erkennen, sondern die Kennzahl pendelte zwischen rund 60% und etwa 61%. 2020 ist der Anteil sprunghaft auf 64% angestiegen, da eine deutliche Verlagerung von ganztägigen zu VIF-konformen Öffnungszeiten stattgefunden hat. Im Jahr 2021 sinkt die Kennzahl nun erstmals seit Jahren wieder unter 60%. Während die Zahl der Kleinkinder in elementaren Bildungseinrichtungen gegenüber dem Vorjahr stark gestiegen ist (+ 2.817 Kinder), ist die Zahl der Kinder, die Einrichtungen besuchen, deren Öffnungszeiten mit einer Vollbeschäftigung ihrer Eltern vereinbar sind (VIF-konform), deutlich gesunken. Dies korreliert auch mit einer Abnahme der Einrichtungen, die mehr als 47 Wochen pro Jahr oder mehr als 9 Stunden täglich geöffnet haben. Die Ursachen des Rückgangs lassen sich nicht klar bestimmen. Erklärungsansätze können der Rückgang der Nachfrage wegen geänderte Arbeitsbedingungen der Eltern (Homeoffice, flexiblere Arbeitszeitmodelle etc.) oder die Reduktion der Öffnungszeiten aufseiten der elementaren Bildungseinrichtungen wegen Personalmangel sein.					

Kennzahl 25.2.5	Anteil der 3-6-jährigen Kinder in VIF-konformen Einrichtungen (VIF=Vereinbarkeitsindikator Familie & Beruf)					
Berechnungsmethode	Anteil der 3-6-jährigen Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen, die mehr als 45 Stunden pro Woche und mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet sind (VIF-konforme Einrichtungen), im Vergleich zur Gesamtzahl gleichaltriger Kinder, die elementarpädagogische Einrichtungen besuchen.					
Datenquelle	Kindertagesheimstatistik, Statistik Austria					
Messgrößenangabe	%					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	49	51	47	51	52	53
Istzustand	46,8	51,8	49,3			
Zielerreichung	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Der Anteil jener 3-6-jähriger Kinder, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen besuchen, die mehr als 45 Stunden pro Woche (an mindestens 5 Tagen mit Mittagstisch) und mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet sind ("VIF-konforme Einrichtungen"), ist seit Beginn der Aufbauoffensive im Jahr 2008 bis zum Jahr 2020 um 31 Prozentpunkte gestiegen und hat sich damit mehr als verdoppelt, wobei der Anteil 2020 sprunghaft angestiegen ist, da eine deutliche Verlagerung von ganztägigen zu VIF-konformen Öffnungszeiten stattgefunden hat. 2021 ist erstmals ein Sinken dieser Kennzahl zu beobachten. Während die Zahl der Kindergartenkinder in elementaren Bildungseinrichtungen gegenüber dem Vorjahr stark gestiegen ist (+ 4.845), ist die Zahl der Kinder, die Einrichtungen besuchen, deren Öffnungszeiten mit einer Vollbeschäftigung ihrer Eltern vereinbar sind (VIF-konform), deutlich gesunken. Dies korreliert auch mit einer Abnahme der Einrichtungen, die mehr als 47 Wochen pro Jahr oder mehr als 9 Stunden täglich geöffnet haben. Die Ursachen des Rückgangs lassen sich nicht klar bestimmen. Erklärungsansätze können der Rückgang der Nachfrage wegen geänderte Arbeitsbedingungen der Eltern (Homeoffice, flexiblere Arbeitszeitmodelle etc.) oder die Reduktion der Öffnungszeiten aufseiten der elementaren Bildungseinrichtungen wegen Personalmangel sein.					

Wirkungsziel 3:

Unterstützung von Familien bei der Krisenbewältigung, Vermeidung innerfamiliärer Konflikte bei Trennung und Scheidung.



Maßnahmen

- Förderung der Beratung von Familien in Krisensituationen (z.B. Schwangerschaftskonfliktberatung, Schwangerenberatung, Kinderwunschberatung, Scheidungsberatung, Beratung bei Erziehungsproblemen, Beratung von Familien mit behinderten Angehörigen, Beratung von Familien mit Migrationshintergrund).
- Förderung von Angeboten der Eltern-/Kinderbegleitung bei Trennung und Scheidung (insbesondere pädagogische und therapeutische Gruppen).
- Förderung von Angeboten der Familienmediation bei Trennung und Scheidung.

Indikatoren

Kennzahl 25.3.1	Inanspruchnahme der Familienberatungsstellen (Klientinnen und Klienten)					
Berechnungsmethode	Zählung der Klientinnen und Klienten in den geförderten Familienberatungsstellen					
Datenquelle	Bundeskanzleramt, Abteilung VI/4a, jährliche Beratungsstatistik der Familienberatungsstellen					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	223.308	230.000	230.000	230.000	240.000	240.000
Istzustand	223.308	195.757	194.689			
Zielerreichung	= Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
Es liegen bloß quantitative Kennzahlen über die Inanspruchnahmen der Angebote vor. Diese lassen jedoch den Schluss zu, dass ein Bewusstsein für die diversen Problemfelder geschaffen werden und die Angebote in weiterer Folge auch eine Verbesserung der jeweiligen problematischen Situationen mit sich bringen. Aussagekräftige Wirkungskennzahlen setzen jährliche umfangreiche und kostenintensive Begleitstudien voraus, für die keine Budgets zur Verfügung stehen. Nach mehrjährigem Rückgang der Anzahl der Klientinnen und Klienten, die einerseits auf den pandemiebedingt eingeschränkten Beratungsbetrieb, andererseits aber auch auf die fehlende Valorisierung der Personalkostenförderung zurückzuführen war, wird für 2023 angesichts des erhöhten Förderbudgets wieder ein Anstieg der Anzahl der Klientinnen und Klienten angestrebt. Dieser wird mit rund 5 % moderat angesetzt, da nach Kürzung des Budgets 2018 und nach stagnierenden Budgets in den Folgejahren hoher Valorisierungsbedarf bei der Personalkostenförderung besteht.						

Kennzahl 25.3.2	Inanspruchnahme der Familienberatungsstellen (Beratungen)					
Berechnungsmethode	Zählung der Beratungen in den geförderten Familienberatungsstellen					
Datenquelle	Bundeskanzleramt, Abteilung VI/4a, jährliche Beratungsstatistik der Familienberatungsstellen					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	462.955	475.000	475.000	475.000	500.000	500.000
Istzustand	462.955	437.477	444.757			
Zielerreichung	= Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
Es liegen bloß quantitative Kennzahlen über die Inanspruchnahmen der Angebote vor. Diese lassen jedoch den Schluss zu, dass ein Bewusstsein für die diversen Problemfelder geschaffen werden und die Angebote in weiterer Folge auch eine Verbesserung der jeweiligen problematischen Situationen mit sich bringen. Aussagekräftige Wirkungskennzahlen setzen jährliche umfangreiche und kostenintensive Begleitstudien voraus, für die keine Budgets zur Verfügung stehen. Nach mehrjährigem Rückgang der Anzahl an Klientinnen und Klienten, die einerseits auf den pandemiebedingt eingeschränkten Beratungsbetrieb, andererseits aber auch auf die fehlende Valorisierung der Personalkostenförderung zurückzuführen war, wird für 2023 angesichts des erhöhten Förderbudgets wieder ein Anstieg der Anzahl der Klientinnen und Klientinnen angestrebt. Dieser wird mit rund 5 % moderat angesetzt, da nach Kürzung des Budgets 2018 und nach stagnierenden Budgets in den Folgejahren hoher Valorisierungsbedarf bei der Personalkostenförderung besteht.						

Wirkungsziel 4:

Schutz von Kindern und Jugendlichen und Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten, um ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und ihre produktiven und kreativen Potentiale für gemeinschaftliches und gesellschaftliches Engagement zu nutzen.



Maßnahmen

- Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit gemäß Bundes-Jugendförderungsgesetz und Durchführung umfassender Angebote für Kinder, Jugendliche, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.
- Gewährleistung einer wirkungsorientierten Zivildienstverwaltung.
- Umsetzung der "Österreichischen Jugendstrategie" und deren strategischer Ziele zur Schaffung einer koordinierten Jugendpolitik in Abstimmung mit anderen Politikfeldern unter Sicherstellung und Gewährleistung von Chancengleichheit und gesellschaftlichem Engagement Jugendlicher.
- Ausbau der bundesweiten Vernetzungs- und Koordinationsstrukturen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit mit der Bundes-Jugendvertretung und den Bundesnetzwerken für offene Jugendarbeit und Jugendinformation.
- Kontinuierliche Erhebung von Daten durch Jugendforschung wie u.a. dem Jugendbericht.

Indikatoren

Kennzahl 25.4.1	Hauptamtliche Mitarbeitende in den Bundes-Jugendorganisationen					
Berechnungsmethode	Anzahl der hauptamtlichen Jugendarbeitsfachpersonen					
Datenquelle	Jugendorganisationen/Bundeskanzleramt, Abteilung VI/5					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	-	-	-	Gesamt: ≥ 6.000	Gesamt: ≥ 6.000	Gesamt: ≥ 6.000
Istzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	Gesamt: 6.208			
Zielerreichung	-	-	-			
	Diese Kennzahl wird erstmals für das Jahr 2021 erhoben. Die Zielzustände dieser Kennzahl für die Jahre 2022 bis 2024 stellen Mindestgrößen dar, die im Idealfall überschritten werden. Bei dem Istzustand 2021 dieser Kennzahl handelt es sich um den vorläufigen Wert zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für die Wirkangaben. Dieser steht frühestens ab Herbst 2022 fest, wenn alle inhaltlichen Berichte der geförderten Einrichtungen vorgelegt bzw. geprüft wurden.					

Kennzahl 25.4.2	Ehrenamtliche Mitarbeitende in den Bundes-Jugendorganisationen					
Berechnungsmethode	Anzahl der ehrenamtlichen Jugendarbeitsfachpersonen					
Datenquelle	Jugendorganisationen/Bundeskanzleramt, Abteilung VI/5					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	-	-	-	Gesamt: ≥ 170.000	Gesamt: ≥ 170.000	Gesamt: ≥ 170.000
Istzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	Gesamt: 187.762			
Zielerreichung	-	-	-			
	Diese Kennzahl wird erstmals für das Jahr 2021 erhoben. Die Zielzustände dieser Kennzahl für die Jahre 2022 bis 2024 stellen Mindestgrößen dar, die im Idealfall überschritten werden. Bei dem Istzustand 2021 dieser Kennzahl handelt es sich um den vorläufigen Wert zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für die Wirkangaben. Dieser steht frühestens ab Herbst 2022 fest, wenn alle inhaltlichen Berichte der geförderten Einrichtungen vorgelegt bzw. geprüft wurden.					



Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFG-E	Entwurf zum Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BFRG-E	Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DB	Detailbudget(s)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
GB	Globalbudget(s)
ggü.	gegenüber
iHv	in Höhe von
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MTO	Medium-Term Objective
Pkt.	Punkt
rd.	rund
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s) / Ziele für nachhaltige Entwicklung
u. a.	unter anderem



UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabelle

Tabelle 1:	Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2021 bis 2026)	3
Tabelle 2:	Entwicklung der Schulden des Reservefonds für Familienbeihilfen	8
Tabelle 3:	Vergleich BFRG-E 2023-2026 mit BFRG 2022-2025	10
Tabelle 4:	Vergleich BVA-E 2023 mit BVA 2022.....	11
Tabelle 5:	Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2021 bis 2023)	13
Tabelle 6:	Wesentliche Leistungen im Familienbereich	14
Tabelle 7:	Entwicklungen der Einzahlungen aus Beiträgen zum Familienlastenausgleichsfonds	16
Tabelle 8:	Auszahlungen für den Zivildienst in den Jahren 2021 bis 2023 (UG 25 und UG 42)	17
Tabelle 9:	Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen)	18
Tabelle 10:	Finanzierungshaushalt (Einzahlungen) und Ergebnishaushalt (Erträge)	19
Tabelle 11:	Direkte Förderungen	20
Tabelle 12:	Rücklagengebarung	22
Tabelle 13:	Planstellenverzeichnis	23

Grafik

Grafik 1:	Entwicklung der Auszahlungen (2021 bis 2026).....	6
Grafik 2:	Entwicklung der Einzahlungen (2021 bis 2026).....	7